

Ergänzende Informationen zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Lohberg der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH (Amtlichen Bekanntmachung vom 23.08.2013)

In der Amtlichen Bekanntmachung vom 23.08.2013 hatte die Verwaltung auf die vorläufige Anordnung eines Wasserschutzgebietes Am Lohberg hingewiesen. Von dieser Anordnung sind die Stadtteile Rath und der östliche Randbereich von Nideggen betroffen.

Zu den Amtlichen Bekanntmachungen vom 23.08.2013 werden die folgenden Hinweise ergänzt:

1. Bei dem vorläufig angeordneten Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Am Lohberg der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH handelt es sich nicht um ein Wasserschutzgebiet im Sinne der **Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw 2013)**.
2. Die vorläufige Anordnung verpflichtet die Grundstückseigentümer derzeit **nicht** zur Überprüfung der privaten Abwasserleitungen.
3. Erst nachdem die endgültige Festlegung als Wasserschutzgebiet erfolgt ist, entsteht die Verpflichtung zur Prüfung der privaten Abwasseranlagen gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 SüwVO Abw 2013 innerhalb von sieben Jahren.
4. Die Verwaltung wird die betroffenen Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über die Verpflichtung zur Prüfung der privaten Abwasseranlagen informieren.

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Lohberg der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH sowie die Übersichts- und Schutzgebietskarte können bei der Stadt Nideggen während der öffentlichen Dienststunden im Fachbereich II, Sachgebiet 1, Bauamt, eingesehen werden.